

2057/AB XX.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2074/J-NR/97 betreffend Rechtschreibreform, die die Abgeordneten Karl Öllinger und FreundInnen am 27. Februar 1997 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

1. Welcher Art ist die gesetzliche oder rechtliche Grundlage, auf der die Vereinbarung zwischen den deutschsprachigen Ländern und den Ländern mit deutschsprachigen Minderheiten geschlossen wurde?

Antwort:

Am 1. Juli 1996 wurde in Wien die "Gemeinsame Absichtserklärung" zur Neuregelung der deutschen Rechtschreibung von Regierungsvertretern aus Belgien, Deutschland, Italien, Liechtenstein, Rumänien, der Schweiz und Ungarn und von mir in der Funktion als Bundesministerin für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten der Republik Österreich unterzeichnet. Bei dieser Absichtserklärung handelt es sich um keinen völkerrechtlichen Vertrag, sondern um eine politische Absichtserklärung maßgeblicher Stellen. Da es sich um keinen gesetzesändernden und gesetzesvertretenden Staatsvertrag handelt, bedarf es deshalb auch keiner gesetzlichen Grundlagen. Diese Absichtserklärung wurde im Rahmen der nichtstaatlichen Verwaltung als gegenseitige Absichtserklärung (memorandum of understanding) ohne stringente Rechtswirkung abgeschlossen. Aus Sicht des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes handelt es sich bei der gesprochenen wie bei der geschriebenen Sprache um einen gesellschaftlichen Konventionsbereich, auf den zwar das Recht verweist, der aber nicht im Detail vom Recht zu regeln ist. Die zuständigen Stellen der Unterzeichnerländer haben sich dieser Auffassung angeschlossen.

2. Welche Geltung kommt daher der Rechtschreibreform zu, d.h. in welchen Wirkungsbereichen kommt sie verbindlich zur Anwendung und in welchen Wirkungsbereichen besteht sie nach freier Vereinbarung?

Antwort:

Wie das Regelwerk von 1901/1902 wird auch die neue amtliche Rechtschreibung lediglich für diejenigen Institutionen, für die der Staat in dieser Hinsicht Regelungskompetenz besitzt, verbindlich sein. Das sind einerseits die Schulen und andererseits die Behörden. Darüber hinaus soll sie Vorbildcharakter für alle anderen Bereiche haben, in denen sich die Sprachteilhaber an einer möglichst allgemein gültigen Rechtschreibung orientieren möchten. Was den Schulbereich betrifft, so handelt es sich um die Festlegung eines Lehrinhaltes, der auf das Schulorganisationsgesetz als gesetzliche Grundlage zu stützen ist. Aus der Sicht des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes schafft die Rechtschreibreform keineswegs eine allgemeine Rechtspflicht für die einzelnen Bürger und Bürgerinnen, sich an die neuen Regeln zu halten, und berührt daher auch nicht deren grundrechtliche Stellung.

3. Wie wirkt sich die Rechtschreibreform innerhalb des bestehenden Urheberrechts auf die Rechte von UrheberInnen im Schul- und Lehrbuchbereich aus? Insbesondere: Sind Änderungen nach den Regeln der Rechtschreibreform auch gegen den Willen von AutorInnen und RechtsnachfolgerInnen in Schul- und Lehrbüchern auf der Grundlage des derzeit bestehenden Urheberrechtsgesetzes zulässig?

Antwort:

Die Angelegenheit des Urheberrechtes fallen in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz, die Frage wäre daher an den Herrn Bundesminister für Justiz zu stellen.

4. Wie hoch sind die Kosten der Rechtschreibreform, und wer sind die Trägerinnen dieser Kosten?

a) Mit welchen Kosten ist die Umsetzung der Rechtschreibreform für die öffentliche Haushalte des Bundes, der Länder, der Städte und Gemeinden verbunden?

b) Mit welchen Kosten ist die Umsetzung der Rechtschreibreform für Verlage im Schulbuchbereich, für Verlage außerhalb des Schulwesens verbunden?

c) Mit welchen Kosten ist die Umsetzung der Rechtschreibreform für SchülerInnen und Eltern verbunden?

d) Wenn keine Zuordnungsmöglichkeit besteht: Mit welchen Kosten ist die Umsetzung der Rechtschreibreform insgesamt verbunden und für wen fallen die Kosten voraussichtlich an?

Antwort:

Grundsätzlich sind exakte Kostenangaben nicht möglich weil über den Bereich der Bundesdienststellen und Schulen hinaus keine rechtliche Verpflichtung zur Reformumsetzung besteht und daher auch kein zwangsläufiger Aufwand entsteht.

Seitens meines Ressorts werden allen Bundesdienststellen sowie anderen Gebietskörperschaften bzw. Verwaltungsbereichen kostenlose Schulungen angeboten,

Um Kosten zu sparen werden im Verwaltungsbereich alle vorhandenen Formulare etc.-in Papierform aufgebraucht; die Umstellung auf die neue Rechtschreibung erfolgt jeweils erst bei einer Neuauflage.

Aufgrund der langen Übergangsfrist (bis 31.7.2005) können Schulbücher - mit Ausnahme der Rechtschreib-Lernmittel - kontinuierlich im Zuge des normalen Erneuerungsprozesses umgestellt werden. So werden bei der Neugestaltung der Schulbücher Rechtschreibreform und Lehrplanreform berücksichtigt, um Kosten zu sparen.

Den Schulbuchverlegern wurde nach den Verhandlungen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie eine generelle Preiserhöhung von 0,5% (ca. 8 Mio. S) gewährt.

In dieser generellen Preiserhöhung sind auch die Anhebung der Papierpreise sowie die Anhebung der Lohnkosten für das graphische Gewerbe inkludiert.

Da die Zuständigkeit für den Schulbuchbereich im Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie gegeben ist, wäre die Frage der Umsetzungskosten im Schulbuchbereich primär an dieses Ressort zu richten,

In der Lehreraus- und -weiterbildung fallen durch interne Budgetumschichtungen keine zusätzlichen Kosten an.

Die beschlossene Reform ist keine Zäsur der dramatischen Art. Ihre vorsichtigen Retuschen werden Texte in der bisherigen Rechtschreibung keineswegs plötzlich schwer lesbar machen.

Es besteht daher keine Notwendigkeit, vorhandene literarische Produktionen auf die neue Rechtschreibung umzustellen.

Um die Kosten möglichst gering zu halten, ist die vorgesehene Übergangszeit lang bemessen und Verlage können selbst bestimmen, wann sie Werke auf die neue Rechtschreibung umstellen werden.

5. Sie haben in einer Stellungnahme zu einem allfälligen ablehnenden Beschluß des deutschen Bundestages zur Rechtschreibreform die Absicht geäußert, daß bei einer Rücknahme durch die BRD auch Österreich die Reform zurücknehmen werde. Wie stellen Sie sich eine derartige Rücknahme vor, zumal mittlerweile in ersten Volksschulklassen schon nach den neuen Regeln unterrichtet wird? Bedeutet eine derartige Ankündigung ihrerseits nicht eine grobe Verunsicherung der LehrerInnen und SchülerInnen, die jetzt schon nach den neuen Regeln unterrichten? Müssen insbesondere die SchülerInnen dann wieder umlernen?

6. Welche Kosten würden durch eine derartige Rücknahme entstehen?

7. Wenn Sie die Rücknahme an eine Entscheidung des deutschen Bundestages koppeln, bedeutet das nicht die Aufgabe der österreichischen Souveränität und die Delegation von Österreich betreffenden Entscheidungen an den deutschen Bundestag? Sollte in diesem Fall nicht das österreichische Parlament die Entscheidung zu treffen haben?

Antwort:

Da es unwahrscheinlich ist, daß die Unterzeichnerstaaten der Rechtschreibreform diese nun aussetzen oder rückgängig machen wollen, habe ich keine Schritte unternommen, diese Reform nun zurückzunehmen. Sie wird in der vorgesehenen Art umgesetzt, sodaß keine Verunsicherung der Lehrerschaft zu befürchten ist.